

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VII, Stück 4 ISSN 0083-5633

Hannover, den 15. November 1996

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 12	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes. Vom 23. Oktober 1996	26
Nr. 13	Feststellungsbeschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung der Verfassung. Vom 18. September 1996	27
Nr. 14	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Geschäftsordnung. Vom 22. Oktober 1996	27

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 15	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Situation in den ostdeutschen Gliedkirchen. Vom 23. Oktober 1996	28
Nr. 16	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Lutherjahr 1996. Vom 23. Oktober 1996	28
Nr. 17	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Buß- und Betttag. Vom 23. Oktober 1996	28
Nr. 18	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahr 2000. Vom 23. Oktober 1996	28
Nr. 19	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Sonderhaushalt »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa«. Vom 23. Oktober 1996	28
Nr. 20	Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Beitrag des christlich-jüdischen Dialogs für den christlichen Gottesdienst. Vom 23. Oktober 1996	29
Nr. 21	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu dem Brief der Generalsynode an die Gemeinden der Gliedkirchen der VELKD zum Thema »Lutherisches Bekenntnis in ökumenischer Verpflichtung«. Vom 23. Oktober 1996	29
Nr. 22	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten. Vom 23. Oktober 1996 ..	31
Nr. 23	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1997 und 1998. Vom 23. Oktober 1996	31
Nr. 24	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studien-seminars Pullach für die Rechnungsjahre 1997 und 1998. Vom 23. Oktober 1996 ..	34

Nr. 25	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegeldes Celle für die Rechnungsjahre 1997 und 1998. Vom 23. Oktober 1996	36
Nr. 26	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Rechnungsjahre 1997 und 1998. Vom 23. Oktober 1996 ..	37
Nr. 27	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1997 und 1998. Vom 22. Oktober 1996	38
Nr. 28	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 22. Oktober 1996	40
Nr. 29	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 22. Oktober 1996	40
Nr. 30	Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 22. Oktober 1996	40
Nr. 31	Verfügung über das Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Lutherischen Kirchenamtes zum Datenschutzrecht. Vom 1. November 1996	40

III. Mitteilungen

Nr. 32	Generalsynode 1997 in Kühlungsborn	41
--------	--	----

IV. Personalsnachrichten

Leitender Bischof	41
Kirchenleitung	41
Bischofswahlausschuß	41
Lutherisches Kirchenamt	41
Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig	41

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 12** **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes.**

Vom 23. Oktober 1996

Die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. November 1995 (ABl. Bd. VII S. 3) wird gemäß Art. 18 Abs. 2 der Verfassung der VELKD mit Wirkung vom 1. Oktober 1996 geändert und wie folgt neu gefaßt:

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. November 1995 (ABl. Bd. VII S. 3) in der Fassung vom 23. Oktober 1996

§ 1

Grundsatz

Das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. 1993 S. 505) wird als Datenschutzgesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in Kraft gesetzt und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen angewendet.

§ 2

Bestellung und Abberufung des oder der Datenschutzbeauftragten

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Lutherischen Kirchenamtes bestellt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz (Datenschutzbeauftragte).

te(r), führt die Rechts- und Dienstaufsicht über den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte und verpflichtet ihn oder sie.

(2) Die Amtszeit des oder der Datenschutzbeauftragten dauert sechs Jahre; sie beginnt mit der Bestellung. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der oder die Datenschutzbeauftragte ist abzurufen, wenn Gründe vorliegen, aus denen ein Mitglied des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Kirche sein Amt verliert oder nicht mehr ausüben kann.

(4) Bei Bedarf kann für den Datenschutzbeauftragten oder die Datenschutzbeauftragte eine ständige Stellvertretung bestellt werden. Der oder die Datenschutzbeauftragte ist vor der Bestellung zu hören.

§ 3

Arbeitsweise des oder der Datenschutzbeauftragten

Der oder die Datenschutzbeauftragte ist in Ausübung dieses Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem in der Vereinigten Kirche geltenden Recht unterworfen.

§ 4

Datenverarbeitung in den Einrichtungen der Vereinigten Kirche

(1) Werden personenbezogene Daten, insbesondere Teilnehmer- und Adreßlisten, erhoben oder als Datei für Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung geführt, so dürfen diese zum Zwecke der Planung und Leitung ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der Planung des erforderlichen Personaleinsatzes von den zur Aufgabenerfüllung der Einrichtungen eingesetzten Fachleuten verwendet werden. Eine Übermittlung von Daten oder Teilen der Teilnehmer- und Adreßlisten an Dritte, außer an Dienststellen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind entsprechend anwendbar für zielgruppengerichtete Einladungen zu anderen kirchlichen Veranstaltungen.

§ 5

Verpflichtung der Beschäftigten

Für die Verpflichtung der mit der Datenverarbeitung Beschäftigten gilt die dazu ergangene Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamts der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 6

Verarbeitung personenbezogener Daten mittels privater Computer

Die Verarbeitung dienstlicher personenbezogener Daten mittels privater Computer ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Lutherische Kirchenamt. Ergänzende Bestimmungen werden in einer Generalgeschäftsanweisung des Lutherischen Kirchenamtes geregelt.

§ 7

Aus- und Durchführungsbestimmungen

(1) Zur weiteren Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften, die die Kon-

föderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Datenschutz erlassen hat, in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Für die Freigabe von Anwendungsprogrammen für Informationsverarbeitung gilt die dazu ergangene Verwaltungsanordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 13 Feststellungsbeschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung der Verfassung.

Vom 18. September 1996

Die Kirchenleitung stellt fest, daß die in Artikel 16 Abs. 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche ausgewiesene Zahl der Berufenen auch für Artikel 16 Abs. 6 der Verfassung gilt. Dies ist der Generalsynode und der Bischofskonferenz zu berichten.

Hannover, den 18. September 1996

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 14 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Geschäftsordnung.

Vom 22. Oktober 1996

Die Generalsynode hat am 22. Oktober 1996 beschlossen, daß § 22 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Generalsynode vom 21. Oktober 1981 (ABl. Bd. V S. 238), geändert durch Beschluß der Generalsynode vom 23. Oktober 1985 (ABl. Bd. VI S. 15), folgende Fassung erhält:

»(2) Selbständige Anträge sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten einzureichen. Werden selbständige Anträge während der Tagung eingereicht, bedürfen sie der Unterstützung durch zehn Mitglieder der Generalsynode. Sie werden frühestens am dem Tag behandelt, der auf den Tag der Einbringung folgt.«

Hannover, den 6. November 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge, Verfügungen

Nr. 15 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Situation in den ostdeutschen Gliedkirchen.

Vom 23. Oktober 1996

Die Kirchenleitung wird gebeten, nicht bei der Analyse und dem notwendigen Finanzausgleich stehenzubleiben, sondern die Entwicklung und Durchführung missionarischer Projekte in den ostdeutschen Gliedkirchen anzuregen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort zu ermutigen und deren Vorhaben auch bei wenig Eigenmitteln finanziell kräftig zu fördern.

Entsprechende Finanzmittel sollen bereitgestellt und von einem beratenden Gremium vergeben werden.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 16 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Lutherjahr 1996.

Vom 23. Oktober 1996

Die vielen Veranstaltungen der Gemeinden zum Lutherjahr werden von der Generalsynode dankbar begrüßt, weil sie über den Kreis der aktiven Gemeindeglieder hinaus die Öffentlichkeit auf Martin Luther aufmerksam machen.

Daran anschließend wird die Kirchenleitung gebeten, aus Anlaß seines 500. Geburtstages 1997 mit Nachdruck auf Philipp Melanchthon hinzuweisen, der das lutherische Bekenntnis entscheidend mitgeprägt hat.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 17 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Buß- und Bettag.

Vom 23. Oktober 1996

Das Volksbegehren des schleswig-holsteinischen Teiles der nordelbischen Kirche und die Unterschriftenaktion der bayerischen Landeskirche werden von der Generalsynode einmütig unterstützt. Die anderen Gliedkirchen der VELKD werden gebeten, ähnliche Aktionen zu starten; um wie in Sachsen den kirchlichen Feiertag als Kulturgut und Tag der Besinnung zu erhalten. Der Buß- und Bettag ist ein Symbol

für die Bereitschaft in einer Gesellschaft, über sich selbst und das Zusammenleben mit anderen nachzudenken, Schuld beim Namen zu nennen und im Vertrauen auf Gott neu zu beginnen. Der Buß- und Bettag zeigt, wie veränderungsbereit und sozial unsere Gesellschaft ist.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 18 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Jahr 2000.

Vom 23. Oktober 1996

Die Anregungen im Bericht des Leitenden Bischofs zur kirchlichen Feier des Jahreswechsels 2000 werden begrüßt und unterstützt. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Handreichung bestehend aus einem theologischen, einem liturgischen und einem gemeindepädagogischen Teil zu veranlassen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, bei der Tagung 1997 der Generalsynode über den Fortgang der Überlegungen zu berichten.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 19 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Sonderhaushalt »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa«.

Vom 23. Oktober 1996

Die Bekanntgabe der Hilfsmaßnahmen des Martin-Luther-Bundes für Osteuropa aus den Sondermitteln der VELKD im einzelnen wurde dankbar zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, Besuche bei den großen Kirchen in diesen Ländern auch zu einer Visite bei den meist kleinen evangelischen Kirchen zu nutzen und damit die persönlichen Kontakte von Gemeinde zu Gemeinde zu verstärken.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 20 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Beitrag des christlich-jüdischen Dialogs für den christlichen Gottesdienst.

Vom 23. Oktober 1996

Die Stellungnahme der Theologischen Ausschüsse der VELKD und der EKU zu den Texten aus den Arbeitsgruppen des christlich-jüdischen Dialogs zu Fragen des Gottesdienstes wird begrüßt. Die Verständigungen darüber sollen fortgesetzt werden, um die Kenntnisse voneinander zu vertiefen und vorhandene Mißverständnisse zu beseitigen.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 21 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu dem Brief der Generalsynode an die Gemeinden der Gliedkirchen der VELKD zum Thema »Lutherisches Bekenntnis in ökumenischer Verpflichtung«.

Vom 23. Oktober 1996

Die Generalsynode beschließt, den anliegenden Brief des Präsidenten der Generalsynode vom 23. Oktober 1996 mit den Anlagen an die Gliedkirchen der VELKD weiterzuleiten mit der Bitte, ihn in geeigneter Weise zur Weiterarbeit in den Gemeinden und Einrichtungen zu verbreiten.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Brief von der Generalsynode der VELKD vom 19. bis 23. Oktober 1996 in Lüneburg an die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Gemeinden

Liebe Schwestern und Brüder!

Die Generalsynode der VELKD hat sich auf ihrer diesjährigen Tagung in Lüneburg dem Thema gestellt: »**Lutherisches Bekenntnis in ökumenischer Verpflichtung**«.

Uns hat beschäftigt, was uns im Leben trägt und zum Handeln ermutigt. Die Bekenntnisse haben uns geholfen, das Wesentliche im Blick zu behalten. Wir merkten bald, daß wir in ökumenischer Verantwortung die sozialen Fragen in unserem Land und die Folgen weltweiter wirtschaftlicher Verflechtungen und Abhängigkeiten nicht ausklammern können. Die Heilige Schrift und die Erkenntnisse der Reformatoren schärften dabei unseren Blick.

Viel verdanken wir den Schwestern und Brüdern aus Ost-, Nord-, Süd- und Westeuropa, aus Asien und Afrika sowie aus Süd- und Nordamerika. Sie berichteten uns, welche Aussagen des lutherischen Bekenntnisses für sie selbst und für das Leben der Kirche in ihrer Heimat prägend sind. Davon ist in dem anliegenden Bericht die Rede. Ihre Gesprächsbeiträge haben uns auch Klarheit gewinnen lassen

über den Auftrag der Kirche in unserem Land, über unsere Beziehungen zu den lutherischen Partnerkirchen und für die Ökumene weltweit.

Der Präsident des Lutherischen Weltbundes, Dr. Gottfried Brakemeier, Professor für Ökumenische Theologie in Sao Leopoldo/Brasilien, setzte mit seinem Vortrag zu Beginn wichtige Impulse, die in der Diskussion weitergeführt wurden.

Mit diesem Brief und dem folgenden Bericht wollen wir Sie an unseren Erfahrungen teilnehmen lassen. Das Referat von Gottfried Brakemeier und Gesprächsbeiträge unserer Gäste sind angefügt.

Wir wünschen Ihnen, daß Sie in ähnlicher Weise überraschende Entdeckungen machen wie wir während dieser Tage in Lüneburg.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Veldtrup

Der Präsident der Generalsynode

Lutherisches Bekenntnis in ökumenischer Verpflichtung

Schwerpunkte und weiterführende Überlegungen von der 6. Tagung der 8. Generalsynode der VELKD vom 19. bis 23. Oktober 1996 in Lüneburg

1.

Lutherisches Bekenntnis im Zeitalter der Ökumene – was bedeutet es für uns und im Gespräch mit anderen?

Viele kennen Martin Luthers mutiges Zeugnis vor Kaiser und Reich:

»Hier stehe ich, ich kann nicht anders!« Nur wenige wissen, wofür er bis zum letzten einzustehen bereit war.

Verbreitet ist der Verdacht, daß im Luthertum Glaube und Bekenntnis zur Privatsache geworden seien und keine Bedeutung für die gesellschaftlichen Herausforderungen haben. Luthers Entdeckung der Freiheit eines Christenmenschen – »Luthers vergessener Markenartikel« (Horst Hirschler) – enthält jedoch die Aufforderung, sich in der Bindung an Gott aus innerer Freiheit der Nöte der Nächsten anzunehmen.

1.1

Die grundlegende ökumenische Ausrichtung des lutherischen Bekenntnisses

In seinem Vortrag verglich Gottfried Brakemeier Luthers Vermächtnis mit einem anvertrauten Pfund, »das bei Strafe nicht vergraben werden darf, sondern mit dem gearbeitet werden soll, und zwar in ökumenischer Verpflichtung«. Häufig wird die Sorge laut, daß Konfessionalität das gemeinsame Handeln der Kirchen blockieren könne.

Einigkeit der christlichen Kirche ist jedoch ein zentrales Anliegen der Reformation. Luther wollte keine neue Kirche, sondern die alte neu werden lassen. Deswegen haben die Reformatoren die altkirchlichen Bekenntnisse zum dreieinigen Gott dem eigenen Bekenntnis vorangestellt.

Die Kirchen der Reformation stehen in der Verpflichtung, die lutherischen Bekenntnisse in das ökumenische Gespräch einzubringen.

Diese enthalten, was die Reformatoren als die entscheidenden Wahrheiten der ganzen Kirche erkannt und für un-

aufgebar gehalten haben, wenn die Kirche sich dem Urteil der Heiligen Schrift allein unterwirft.

Da es um die Wahrheitsfrage geht, grenzt das Bekenntnis ab, verbindet aber zugleich. In einem Gruppengespräch wurde geäußert, was viele auch so empfanden: »Mir ist erst im ökumenischen Gespräch mit anderen die Bedeutung des eigenen Bekenntnisses aufgegangen.«

1.2

Mit dem Bekenntnis lernen und am Bekenntnis arbeiten

1.2.1

»Das Bekenntnis von gestern trägt nur dann, wenn es im aktuellen Bekenntnis aufgegriffen und heute relevant wird« (Gottfried Brakemeier). In einem solchen lebendigen Umgang mit dem Bekenntnis kann es seine Kraft erweisen, auch bei neuen Fragestellungen.

- Die Synode bittet, bei der Auslegung der Heiligen Schrift die Kernaussagen des Bekenntnisses bewußter als Verstehenshilfe heranzuziehen. Im Evangelischen Gesangbuch sind von den lutherischen Bekenntnisschriften der Kleine Katechismus und die Augsburger Konfession leicht zugänglich.

1.2.2

Während der Synode wurde aus den Beiträgen unserer Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen aus anderen Ländern und Erdteilen deutlich, daß wir innerhalb der lutherischen Kirchenfamilie viel voneinander lernen können. Unterschiedliche gesellschaftliche, politische und kulturelle Verhältnisse führen zu eigenen Erfahrungen mit den Aussagen der Schrift und der Bekenntnisse.

- Die Synode empfiehlt, bei Begegnungen mit lutherischen Christen aus anderen Ländern auch die Frage zu bedenken, welche Aussagen des lutherischen Bekenntnisses für sie und uns prägend sind. Eine solche »Familienkonferenz« ermöglicht gemeinsames Lernen auch mit der jungen Generation.

1.2.3

In einigen Gesprächsgruppen haben wir einander mitgeteilt, was wir glauben und was für uns verpflichtend ist. Solcher Austausch ist kein Gespräch über eine »Sache«, sondern ermutigt zu persönlichem Zeugnis und stärkt die Gemeinschaft. Weil wir allein oft sprachlos sind, brauchen wir das gemeinsame Buchstabieren der Grundlagen des Glaubens.

- Die Synode bittet, bei ökumenischen Begegnungen am Ort die Bekenntnisfragen nicht auszuklammern, sondern in das Gespräch einzubeziehen. So werden wir anderen erkennbar.

Das Zusammenleben mit Angehörigen anderer Religionen an einem Ort erfordert, offen und vorurteilslos aufeinander zuzugehen, einen klaren Dialog zu führen, der nicht verwischt, aber den Respekt vor anderen wahrt und Möglichkeiten gemeinsamen Handelns offenhält.

1.2.4

Wir haben in diesen Tagen vom Glauben und Leben unserer Geschwister in allen Erdteilen gehört. Das hat uns erneut bewußt gemacht, daß von uns ein ökumenisches Engagement in umfassender Weise gefordert ist: Gemeinschaft, Gebet und Gottesdienst, Zeugnis und Dienst. Die unterschiedlichen historischen Entwicklungen in anderen Ländern müssen dabei respektiert werden.

- Die Synode bittet, den Blick auf die weltweite Ökumene wachzuhalten und besonders junge Menschen zu ermutigen, den persönlichen Austausch zu pflegen.

2.

Einige Kernaussagen unseres Glaubens als Vergewisserung für uns selbst und als Zeugnis für andere

Im Gespräch über persönliche Glaubenserfahrungen haben wir mit Erstaunen entdeckt, wie Kernaussagen des lutherischen Bekenntnisses unser Leben prägen:

2.1

Für viele ist im eigenen Leben auf unmittelbare Weise ein Wort der Heiligen Schrift, die Beschäftigung mit der Verkündigung und dem Handeln Jesu zum tragenden Grund und zur Orientierung geworden. Das entspricht der reformatorischen Grundeinsicht, daß das Christuszeugnis, oder wie Luther sagt »was Christum treibet«, Priorität hat.

2.2

Das Glaubenszeugnis von Schwestern und Brüdern hat uns weitergeholfen. Ihre Entdeckungen und Erfahrungen mit der Bibel haben uns die Augen geöffnet. Ihr Gebet hat uns gestärkt. Diese Erfahrung sowie die Berichte von der verantwortlichen Beteiligung von Laien am Gemeindeleben haben uns die Bedeutung der reformatorischen Grundeinsicht vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden und Getauften vor Augen geführt.

2.3

Aufgrund des eingeforderten Engagements der Christen in der Welt ist uns die Spannung bewußt geworden, was Gott mit seinem Gebot von uns fordert, was wir schuldig bleiben und was er uns mit dem Evangelium von Jesus Christus schenkt. Diese Erfahrung berührt die reformatorische Grundeinsicht von der Unterscheidung und Zusammengehörigkeit von Gesetz und Evangelium.

2.4

Das Zentrum des lutherischen Bekenntnisses ist die Einsicht, daß wir aus dem Ja Gottes leben, der uns um Christi willen unsere Sünde vergibt. Diese Rechtfertigung aus Gnade ist so aktuell, weil sie im umfassenden Sinn jedem Menschen die Existenzberechtigung vorbehaltlos zuspricht.

Dieses steht im Widerspruch zu der Auffassung, die Lebensrecht nur dann zuerkennt, wenn Leistung und Erfolg vorgewiesen werden.

Die Angst vor Versagen und Erfolglosigkeit sind Erfahrungen, die Menschen unserer Zeit nach dem Sinn fragen lassen. Die Schattenseiten des eigenen Lebens wahrnehmen und das Verfehlte vor Gott und den Menschen aussprechen zu können, ist ein Geschenk. Weil Christus unsere Schuld trägt, sind wir getragen. Das heutzutage unübliche Bekenntnis der eigenen Schuld ist möglich. »Ich falle nicht ins Bodenlose, sondern werde in einem Netz aufgefangen«, sagte ein Gesprächsteilnehmer.

Wir machen die Erfahrungen, daß die Rechtfertigung um Christi willen als befreiendes und aufrichtendes Wort persönlich zugesprochen und angenommen werden muß. So wird uns das Kreuz Jesu Christi zum Segenszeichen. Daher sind für uns der Gottesdienst, das gemeinsame Sündenbekenntnis und der persönliche Zuspruch der Sündenvergebung von wesentlicher Bedeutung.

2.5

Was uns selbst zuteil wird, können wir mit anderen teilen. So setzt die Rechtfertigung ethische Maßstäbe. »Die biblische Rechtfertigungslehre, die das Herzstück des lutherischen Bekenntnisses ist, beruft uns zu Anwälten barmherziger Gerechtigkeit in dieser Welt« (Gottfried Brakemeier). Darin liegt die Begründung christlicher Diakonie und Weltverantwortung.

In diesen Tagen in Lüneburg haben wir mit Freude erlebt, in einer Bekenntnisgemeinschaft gehalten und verankert zu sein, denn persönlich und miteinander sind wir in der Gemeinschaft unserer Kirche, in der lutherischen Konfessionsfamilie und in der weltweiten Ökumene im Glauben verbunden.

Nr. 22 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Bericht des Catholica-Beauftragten.

Vom 23. Oktober 1996

Die Generalsynode dankt dem Catholica-Beauftragten, Bischof Dr. Hans Christian Knuth, für seinen Bericht. Sie nimmt seine Anregung auf, »das Gespräch über das, was die Rechtfertigungslehre meint und heute bedeutet, in die Gemeinden hineinzutragen«. Sie hält die Beschäftigung mit den Fragen der Rechtfertigung heute in ökumenischen Begegnungen für wichtig und weiterführend.

Deshalb wird die Kirchenleitung gebeten, im Zusammenhang mit der »Gemeinsamen Erklärung über die Rechtfertigungslehre« eine Handreichung für den Gebrauch in Gemeinden und Mitarbeiterkonventen erarbeiten zu lassen,

- die die Grundaussagen der Rechtfertigungslehre enthält,
- sie auf die biblische Grundlegung bezieht,
- sie sachlich wie sprachlich verständlich gestaltet und
- das Gespräch über diesen zentralen Artikel unseres Glaubens fördert.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 23 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1997 und 1998.

Vom 23. Oktober 1996

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Haushaltsjahre 1997 und 1998 (1. Januar bis 31. Dezember) gilt jeweils der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.*)

*) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

II.

1. Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 9.558.100,- in 1997 und DM 9.223.400,- in 1998 festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind bei Bedarf überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Personalkostenverstärkungs- und Umstellungsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes sind – mit Ausnahme der Haushaltsstelle 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben. Personalkosten sind dann mit Sachausgaben einseitig deckungsfähig, wenn Personalausgaben durch Einsatz von Sachmitteln (Büroeinrichtung) mindestens in gleicher Höhe eingespart werden; bei Beträgen über DM 50.000,- im Einzelfall ist der Finanzausschuß zu unterrichten.
2. Eine haushaltsrechtliche Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
 - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird;
 - b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen, Erbschaften), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) zur Verfügung stehen;
 - c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
 - d) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
 - e) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490, 0640.00.7490 und 3191.02.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen, insbesondere z.B. tarifliche Steigerungen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt DM 5.000,- im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z.B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.
4. Legt sich zur klareren Haushaltsbewirtschaftung die Aufspaltung einer Haushaltsstelle nahe, kann der Finanzreferent auch während des laufenden Haushaltsjahres eine solche Aufspaltung verfügen.
5. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
6. Haushaltsmittel, die mit einem Stern* gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Werden Mittel

übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8990 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.

7. Die Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen können verbindliche Festlegungen zur Bewirtschaftung treffen, insbesondere die Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen der Höhe nach begrenzen.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 1997 DM 8.103.800,- und für das Haushaltsjahr 1998 DM 7.820.200,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1997 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II).** Für das Haushaltsjahr 1998 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1998 zugrunde legt; die daraus sich für 1998 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt.
2. Für die drei östlichen Gliedkirchen regelt sich die Aufbringung der Umlage in 1997 und 1998 nach Abschnitt IV Nr. 1, sofern nicht die Generalsynode etwas anderes beschlossen hat oder beschließt.
3. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der ökumenischen Arbeit der VELKD wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln.

VI.

Veräußerungserlöse von Immobilien laufen durch den Haushalt in die Rücklagen, soweit nicht unverzüglich neue Immobilien erworben werden.

***) Die Anlage II ist im Anschluß an den Stellenplan abgedruckt.

VII.

Der Haushaltsplan für 1998 gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1998 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VIII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabsehbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Abschnitt II Ziff. 2 bleibt unberührt.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt DM 750.000,-, die aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

IX.

1. Alle Ausgabeansätze, die nicht Personalkosten oder Rechtsverpflichtungen enthalten oder Verstärkungsmittel sind, sind in Höhe von 5 % gesperrt. Über eine Entsperrung im Einzelfall entscheidet nicht vor dem 1. September jedes Haushaltsjahres der Finanzreferent auf Grund eines begründeten Antrages des Bewirtschafters bis zum 15. November, sofern nicht die Kirchenleitung eine generelle Entsperrung aller nach Abschnitt IX gesperrten Mittel beschließt.
2. Freiwerdende Stellen werden grundsätzlich für sechs Monate nicht wieder besetzt.

X.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluß (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1995 DM	Haushaltsansatz 1995/1996 DM	Haushaltsansatz 1997 DM	Haushaltsansatz 1998 DM
0	595.891,73	380.000,-	400.000,-	400.000,-
7	867.318,29	262.400,-/ 263.500,-	258.800,-	260.000,-
8	637.735,56	551.200,-/ 581.200,-	543.000,-	543.000,-
9	9.356.446,59	9.092.000,-/ 9.186.300,-	8.356.300,-	8.020.400,-
		10.285.600,-/ 10.411.000,-		
	11.457.392,17		9.558.100,-	9.223.400,-

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1995 DM	Haushaltsansatz 1995/1996 DM	Haushaltsansatz 1997 DM	Haushaltsansatz 1998 DM
0	2.443.658,76	2.104.700,-/ 2.142.900,-	1.830.000,-	1.762.800,-
3	974.329,15	959.700,-/ 965.100,-	1.200.700,-	1.174.700,-
4	1.001.590,35	852.500,-/ 802.500,-	747.000,-	691.000,-
5	569.221,29	533.500,-/ 546.000,-	245.500,-	226.500,-
7	5.124.735,54	5.362.200,-/ 5.476.500,-	4.983.900,-	4.842.800,-
9	1.124.247,82	473.000,-/ 478.000,-	551.000,-	525.600,-
	11.237.782,91	10.285.600,-/ 10.411.000,-	9.558.100,-	9.223.400,-

Stellenplan

des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD in Hannover für die Haushaltsjahre 1997 und 1998

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen 1995/96 1997/98		Bemerkungen
Präsident	B 5	1	1	
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2/B 3	1	1	B 3 nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.
Oberkirchenrat Kirchenrat	A 13 – A 16	11	9	Davon höchstens 5 Stellen nach A 16. Erhält der Geschäftsführer des DNK eine Besol- dung nach A 16, ist nach sechsjähriger Tätigkeit in der Funktion des Geschäftsführers eine ruhe- gehaltfähige Zulage nach B 2 für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion möglich.
Kirchenverwaltungsoberrat Kirchenverwaltungsrat/ Kirchenamtsrat Kirchenamtsmann Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Angestellte(r)	A 9 – A 14 BAT V b – I b	4	4	Davon höchstens 1 Stelle nach A 14.
Angestellte(r)	BAT X – V c	23	20	a) Davon höchstens 5 Stellen nach V c *. b) Davon höchstens 2 Stellen mit monatl. Zulage in Höhe von DM 150,- (Eingrupp.: VI b) – Zulage »kw«, sobald Überleitung in V-c-Stelle nach a). c) Bei Nichtbesetzung von jeweils mindestens 1 1/2 Stellen kann jeweils 1 Stelle höher dotiert werden (ku), wenn im Zuge einer evtl. Umstellung auf EDV neu bewertete Stellen benötigt werden; das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
(Nachrichtl.:	A 9 – A 12 BAT V b – III BAT X – V c	– 1	1 2	Sind Mitarbeiterinnen des DNK (Rechtsvertretung durch VELKD). – Buchst. b) gilt entsprechend.

Erläuterungen: siehe nächste Seite

Erläuterungen (zu Tabelle Stellenplan):

- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.
- kw = künftig wegfallend, ku = künftig umzuwandeln
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- * Sekretärinnen in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß selbständiger Erledigung und Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt, erhalten für die Zeit der so herausgehobenen Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Unterschiedes ihrer jeweiligen Vergütung zu der in der Vergütungsgruppe V b. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich aus dem erhöhten Maß an fachlicher und praktischer Qualifikation, Organisationsvermögen und Verschwiegenheit, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Die genannten Anforderungen fallen an bei der Sekretärin des Präsidenten. Nach fünfzehnjähriger Tätigkeit in dieser Position oder bei Vollendung des 57. Lebensjahres tritt an die Stelle der Zulage die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b.
- Gegenüber dem Haushaltszeitraum 1995/96 findet in der VELKD eine Absenkung der Stellenzahl bei den Referenten um 15,4 %, bei den Angestellten von 13,04 %, für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen um 14 % statt.
- Die nachrichtlich genannten zusätzlichen zwei DNK-Stellen (1 x gehobener Dienst, 1 x Sekretärin) wären Reststellen aus der Schließung der Stuttgarter Stelle des DNK, wenn die zuständigen Organe dieses beschließen. Denn die Erfüllung dieser Aufgaben des Lutherischen Weltdienstes erfordert ein gewisses Mindestmaß an Ausstattung der Geschäftsstelle des DNK, wenn diese Aufgaben zusätzlich übertragen werden sollen. Die Verlagerung nach Hannover träte mit Schließung der Stuttgarter Stelle in Kraft.

Umlage für das Haushaltsjahr 1997

Gliedkirchen	Umlage 1996 DM	% EKD- Schlüssel 1997	% der Gesamt- umlage d. VELKD 1997	Umlage 1997 DM
Bayern	3.163.995,–	10,930	35,92	2.910.885,–
Braunschweig	495.916,–	1,729	5,68	460.296,–
Hannover	2.541.238,–	8,724	28,67	2.323.360,–
Mecklenburg	43.161,–	0,162	0,53	42.950,–
Nordelbische Kirche	2.341.286,–	8,066	26,51	2.148.317,–
Sachsen	115.391,–	0,432	1,42	115.074,–
Schaumburg-Lippe	51.089,–	0,176	0,58	47.002,–
Thüringen	56.374,–	0,208	0,69	55.916,–
	8.808.450,–	30,427	100,00	8.103.800,–

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1997 wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für 1997 zugrunde legt (vgl. Abschnitt IV Ziff. 1 und 2 des Haushaltsbeschlusses).

Nr. 24 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1997 und 1998.

Vom 23. Oktober 1996*)

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Theologische Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 213) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1997 und 1998 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

*) Anhang zum ordentlichen Haushaltsplan der Vereinigten Kirche gemäß § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 1.094.400,– für 1997 und DM 1.081.500,– für 1998 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Abschnitte II, III, VII, VIII (Nr. 1) und IX des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1997 und 1998 gelten sinngemäß.

IV.

Im Theologischen Studienseminar wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Rektor, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Rektor des Theologischen Studienseminars. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7626.00.4220 bis 7626.00.4910 (ausgenommen 7626.00.4520), die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAST) abwickelt.

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1995 DM	Haushaltsansatz 1995/1996 DM	Haushaltsansatz 1997 DM	Haushaltsansatz 1998 DM
7	70.454,57	40.500,-	75.500,-	75.500,-
8	39.430,52	48.000,-	49.400,-	49.400,-
9	991.329,33	979.800,-/ 1.003.300,-	969.500,-	956.600,-
	1.101.214,42	1.068.300,-/ 1.091.800,-	1.094.400,-	1.081.500,-

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1995 DM	Haushaltsansatz 1995/1996 DM	Haushaltsansatz 1997 DM	Haushaltsansatz 1998 DM
7	954.202,23	1.039.200,-/ 1.062.700,-	1.046.300,-	1.037.400,-
9	4.100,-	29.100,-	48.100,-	44.100,-
	958.302,23	1.068.300,-/ 1.091.800,-	1.094.400,-	1.081.500,-

Stellenplan

des Theologischen Studienseminars in Pullach
für die Haushaltsjahre 1997 und 1998

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr./ Lohngr. entspr. LBO/BAT/MTB**	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1995/96	1997/98	
Rektor	A 16	1	1	a) Stelleninhaber können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt; dies gilt, solange die Stellenzulage im Lutherischen Kirchenamt gezahlt wird. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung. b) Nach Freiwerden der Stelle des Studienleiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle für eine Hälfte als »kw«-Stelle zu behandeln ist.
Studienleiter (Studieninspektor)	A 14	1	1	
Wirtschaftsleiterin	VII – V c	1	1	
Sekretärin	VII – V c	1	1	
Hausmeister	X – VII	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen ** (s. o.)	X – VIII	4	4	

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Dem Hausmeister kann im Seminar eine Dienstwohnung zugewiesen werden.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 25 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindekollegs Celle für die Rechnungsjahre 1997 und 1998.

Vom 23. Oktober 1996*)

Aufgrund von § 7 des Kirchengesetzes über das Gemeindekolleg in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 30. Oktober 1994 (ABl. Bd. VI, S. 247) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1997 und 1998 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 851.300,- für 1997 und DM 843.300,- für 1998 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist. Der Einsatz von

*) Anhang zum ordentlichen Haushaltsplan der Vereinigten Kirche gemäß § 7 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

Verstärkungsmitteln muß vom Leiter beim Finanzreferenten beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindekollegs und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Gemeindekolleg wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II, III, VII, VIII (Nr. 1) und IX des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1997 und 1998 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Leiter des Gemeindekollegs. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 bis 7625.00.4910, die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 8100.00.5311 und 8100.00.5312 und 8100.00.5313, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

Lüneburg, den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1995 DM	Haushaltsansatz 1995/1996 DM	Haushaltsansatz 1997 DM	Haushaltsansatz 1998 DM
7	112.298,97	86.500,-	80.100,-	78.600,-
8	23.270,46	37.200,-	35.000,-	35.000,-
9	705.000,-	730.000,-/ 744.700,-	736.200,-	729.700,-
	840.569,43	853.700,-/ 868.400,-	851.300,-	843.300,-

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1995 DM	Haushaltsansatz 1995/1996 DM	Haushaltsansatz 1997 DM	Haushaltsansatz 1998 DM
0	143.812,57	167.000,-	169.500,-	162.500,-
7	461.801,17	621.600,-/ 636.300,-	614.200,-	613.200,-
8	46.131,98	45.100,-	47.600,-	47.600,-
9	4.281,38	20.000,-	20.000,-	20.000,-
	656.027,10	853.700,-/ 868.400,-	851.300,-	843.300,-

**Stellenplan
des Gemeindekollegs der VELKD in Celle
für die Haushaltsjahre 1997 und 1998**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen 1995/96 1997/98		Bemerkungen
Theologen:				
– Leiter	A 15	1	1	a) Siehe Hochzahl 15 zur Haushaltsstelle 7625.00.4220.*) b) Nach Freiwerden der Stelle des theologischen Mitarbeiters ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob die Stelle ganz oder zum Teil als »kw«-Stelle zu behandeln ist.
– stellv. Leiter	A 14	1	1	
– theol. Mitarbeiter	A 13/A 14	1	1	
Angestellte(r)	VII – V c	1	1	
	VIII – VI b	1	1	Stelle ist durch zwei Halbtagskräfte zu besetzen.

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Nr. 26 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Liturgiewissenschaftlichen Instituts Leipzig für die Rechnungsjahre 1997 und 1998.
Vom 23. Oktober 1996*)**

Aufgrund von § 6 des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 18. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 240) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1997 und 1998 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 254.200,- für 1997 und DM 244.400,- für 1998 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten –

gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muß vom Geschäftsführer beim Finanzreferenten (vorher) beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Liturgiewissenschaftlichen Instituts und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Im Liturgiewissenschaftlichen Institut wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Geschäftsführer, in seiner Vertretung der Leiter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Abschnitte II, III, VII, VIII (Nr. 1) und IX des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1997 und 1998 gelten sinngemäß.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes und die Rechnungslegung obliegt dem Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7628.00.4220 bis 7628.00.4610, die das Lutherische Kirchenamt abwickelt; insoweit trifft die Pflicht zur Rechnungslegung das Lutherische Kirchenamt.

L ü n e b u r g , den 23. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

*) Anhang zum ordentlichen Haushaltsplan der Vereinigten Kirche gemäß des Statuts für das Liturgiewissenschaftliche Institut der VELKD vom 18. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 240f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1995 DM	Haushaltsansatz 1995/1996 DM	Haushaltsansatz 1997 DM	Haushaltsansatz 1998 DM
9	-,**)	-,**)	254.200,-	244.400,-
	-,	-,	254.200,-	244.400,-

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1995 DM	Haushaltsansatz 1995/1996 DM	Haushaltsansatz 1997 DM	Haushaltsansatz 1998 DM
7	215.979,67**)	265.000,-**)	254.200,-	244.400,-
	215.979,67	265.000,-	254.200,-	244.400,-

**) Gemäß dem Haushaltsplan der VELKD für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 werden die Haushaltsmittel für das Liturgiewissenschaftliche Institut bei der Haushaltsstelle 5510.00.6793 bewirtschaftet.

**Stellenplan
des Liturgiewissenschaftlichen Instituts der VELKD in Leipzig
für die Haushaltsjahre 1997 und 1998**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen 1995/96 1997/98		Bemerkungen
Geschäftsführer (Theologe)	A 13 – A 15	1	1	Beförderung/Einweisung nach A 14 bzw. A 15 setzt voraus, daß der Stelleninhaber nach Leipzig umgezogen ist.
Angestellte(r)	VIII – VI b	1	1	–

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten für Inhaber und Inhaberinnen.

Nr. 27 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1997 und 1998.

Vom 22. Oktober 1996

1. Der Sonderhaushalt »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« läuft vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 1998.
2. Der Sonderhaushalt wird in Einnahme und Ausgabe mit DM 552.000,- für 1997 und DM 533.000,- für 1998 festgelegt.
3. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Haushaltsjahr 1997 DM 377.000,- und für das Haushaltsjahr 1998 DM 358.000,-. Diesen Finanzbedarf bringen die Glied-

kirchen für das Haushaltsjahr 1997 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Seite 4).*) Für das Haushaltsjahr 1998 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1998 zugrunde legt; die daraus sich für 1998 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt, sofern die Generalsynode 1997 nichts anderes beschließt.

4. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie durch entsprechende Einnahmen abgedeckt sind. In 1997 nicht verbrauchte Mittel werden auf 1998 vorgetragen. Übersteigen die Einnahmen das Haushaltssoll, können die Ausgaben entsprechend höher sein.

*) Der Umlageverteilungsschlüssel ist im Anschluß an die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben abgedruckt.

Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungskapazität beim Martin-Luther-Bund ist es zulässig, in den Haushaltsjahren 1997 und 1998 für zusätzliche Personalkosten bis zu DM 75.000,- einzusetzen.

5. Die Bewirtschaftung der Sondermittel erfolgt einvernehmlich zwischen der Geschäftsstelle des Martin-Luther-Bundes und dem Lutherischen Kirchenamt. Der Martin-Luther-Bund legt dem Lutherischen Kirchenamt Rechnung, das Lutherische Kirchenamt der Generalsynode.
6. Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, dem Finanzausschuß über die Einzelaufteilung der Aus-

gaben jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.

7. Nach Ablauf des Sonderhaushalts ist ein evtl. verbleibender Überschuß auf das folgende Rechnungsjahr zu übertragen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit des Sonderhaushalts nach Ziffer 1 um bis zu sechs Monate.

L ü n e b u r g , den 22. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

Kostenstelle	Zweckbestimmung	Rechnungsergebnis 1995 DM	Haushaltsansatz 1995/1996 DM	Haushaltsansatz 1997 DM	Haushaltsansatz 1998 DM
Einnahmen					
52.6100.60.0000	Kollekten Umlagen	600.000,-	600.000,-	175.000,-*) 377.000,-	175.000,-*) 358.000,-
		600.000,-	600.000,-	552.000,-	533.000,-
Ausgaben					
52.0910.60.0000	Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa				
	a) Projektmittel DM 477.000,-/ DM 458.000,-	600.000,-	600.000,-	552.000,-	533.000,-
	b) Personalkosten DM 75.000,-/ DM 75.000,-				
		600.000,-	600.000,-	552.000,-	533.000,-

*) Aus VELKD-Kollekte (s. Haushalt VELKD, Hochzahl 1).
Hier nicht abgedruckt.

**Umlageverteilungsschlüssel
für den Sonderhaushaltsplan »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für das Haushaltsjahr 1997**

Gliedkirchen	Umlage 1996 DM	% EKD- Schlüssel 1997	% der Gesamt- umlage d. VELKD 1997	Umlage 1997 DM
Bayern	215.520,-	10,930	35,92	135.420,-
Braunschweig	33.780,-	1,729	5,68	21.410,-
Hannover	173.100,-	8,724	28,67	108.090,-
Mecklenburg	2.940,-	0,162	0,53	2.000,-
Nordelbische Kirche	159.480,-	8,066	26,51	99.940,-
Sachsen	7.860,-	0,432	1,42	5.350,-
Schaumburg-Lippe	3.480,-	0,176	0,58	2.190,-
Thüringen	3.840,-	0,208	0,69	2.600,-
	600.000,-	30,427	100,00	377.000,-

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1997 wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für 1997 zugrunde legt (vgl. Beschluß zum Sonderhaushalt, Ziff. 3).

**Nr. 28 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-
lands zu Haushaltsfragen.**

Vom 22. Oktober 1996

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung der Vereinigten Kirche sowie § 6 des Seminargesetzes vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 und § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 des Gemeindekolleggesetzes vom 30. Oktober 1994, ABl. Bd. VI, S. 247 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1995 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Theologische Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1995 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindekollegs in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindekolleg in Celle im Rechnungsjahr 1995 Entlastung erteilt.

L ü n e b u r g , den 22. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

**Nr. 29 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-
lands zu Haushaltsfragen.**

Vom 22. Oktober 1996

Aufgrund des Haushaltsbeschlusses zum Außerordentlichen Haushaltsplan für den Um- und Ausbau des Prediger- und Studienseminars in Pullach (Beschluß der Generalsynode vom 19. Oktober 1992, Vorlage Nr. 5)*) wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Theologischen Studienseminars in Pullach (früher: Prediger- und Studienseminar) wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung für die Laufzeit vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 Entlastung erteilt.

L ü n e b u r g , den 22. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

*) Hier nicht abgedruckt.

**Nr. 30 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-
lands zu Haushaltsfragen.**

Vom 22. Oktober 1996

Aufgrund des Beschlusses über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (Beschluß der Generalsynode vom 19. Oktober 1994, Vorlage Nr. 5)*) gemäß Ziffer 6 wird beschlossen:

Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1995 Entlastung erteilt.

L ü n e b u r g , den 22. Oktober 1996

Der Präsident der Generalsynode

V e l d t r u p

*) Hier nicht abgedruckt.

**Nr. 31 Verfügung über das Außerkrafttreten der
Ausführungsbestimmungen des Lutherischen
Kirchenamtes zum Datenschutzrecht.**

Vom 1. November 1996

Mit der Neufassung der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Einführung des Datenschutzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 17. November 1995 (ABl. Bd. VII S. 3) in der Fassung vom 23. Oktober 1996 (vorstehend unter Nr. 12 dieses Amtsblattes abgedruckt) treten die Ausführungsbestimmungen des Lutherischen Kirchenamtes zum Datenschutzrecht in der Vereinigten Kirche vom 27. September 1996 (ABl. Bd. VII S. 23) außer Kraft.

H a n n o v e r , den 1. November 1996

Lutherisches Kirchenamt

i. V. F r i t z s c h e

III. Mitteilungen

Nr. 32 Generalsynode 1997 in Kühlungsborn.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs findet die 1. Tagung der 9. Generalsynode der Vereinigten Kirche vom 18. bis 22. Oktober 1997 in Kühlungsborn statt.

IV. Personalnachrichten

Leitender Bischof

Die 8. Generalsynode hat auf ihrer 6. Tagung in Lüneburg am 22. Oktober 1996 Landesbischof D. Horst Hirschler, Hannover, erneut zum Leitenden Bischof gewählt.

Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 22. Oktober 1996 in Lüneburg Landesbischof Roland Hoffmann, Eisenach, erneut zum Stellvertreter des Leitenden Bischofs gewählt.

Kirchenleitung

Die Bischofskonferenz hat auf ihrer Sitzung am 19. Oktober 1996 in Lüneburg Landesbischof Hermann Beste, Schwerin, zum 2. Stellvertreter von Bischof Dr. Hans Christian Knuth, Schleswig, gewählt.

Bischofswahlausschuß

Nach der Wahl des Leitenden Bischofs am 22. Oktober 1996 in Lüneburg haben Generalsynode und Bischofskonferenz die Zusammensetzung des Bischofswahlausschusses aus den Jahre 1993 (ABl. Bd. VI S. 218) bestätigt.

Lutherisches Kirchenamt

Kirchenamtfrau Marion Kreuzberger ist für die Dauer von sechs Jahren zur Datenschutzbeauftragten bei der Vereinigten Kirche bestellt worden. Die Amtszeit hat am 1. Oktober 1996 begonnen.

Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig

Pfarrer Reinhold Morath, von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zum Dienst als Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts beurlaubt, scheidet mit Ablauf des 30. November 1996 aus diesen Diensten aus und kehrt in seine Heimatkirche zurück.

Pfarrer Jörg Neijenhuis ist durch Beschluß der Kirchenleitung vom 22. Oktober 1996 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Landeskirche in Baden ab 1. Februar 1997 für die Dauer von fünf Jahren zum Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Instituts in Leipzig bestellt worden.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
